



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**  
Geschäftsstelle Osnabrück

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Geschäftsstelle Osnabrück  
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

Gegen Empfangsbekanntnis  
Gemeinde Glandorf  
Münsterstr. 11  
49219 Glandorf

Bearbeitet von Frau Benkhoff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
4.4.3 Lo. - 611  
FLT Glandorf Averfehrden 101  
Statistik-Nr. 03 459 034 101

Durchwahl (0541) 503-447 Osnabrück,  
Telefax (0541) 503-411 23.03.2026  
E-Mail Margret.Benkhoff@arl-we.niedersachsen.de

**Freiwilliger Landtausch Glandorf - Averfehrden 101,  
Gemarkung: Averfehrden , Flur 7, Gemeinde: Glandorf, Landkreis Osnabrück**

**Beschluss zur Anordnung des Freiwilligen Landtausches vom 23.03.2026**

Anlagen: a) 3 Ausfertigungen des Einleitungsbeschlusses  
b) 1 vorbereitete Bescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Text der Bekanntmachung bitte ich nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Gemeindeverfügungen geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Den Vollzug der Veröffentlichung bitte ich mir, durch Übersendung der ebenfalls beigefügten vorbereiteten Bescheinigung, nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
(Benkhoff)



Dienstgebäude  
Mercatorstraße 8  
49080 Osnabrück

Öffnungszeiten  
Mo. - Do. 8:00 - 15:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12.30 Uhr  
Besuche bitte möglichst  
vereinbaren.

Telefon  
(0541) 503-400  
Telefax  
(0541) 503-411

E-Mail  
[poststelle-os@lqn.niedersachsen.de](mailto:poststelle-os@lqn.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE 49 2505 0000 1060 371 87  
SWIFT-BIC: NOLA DE Hxxx



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Geschäftsstelle Osnabrück  
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

## Öffentliche Bekanntmachung

Bearbeitet von Frau Benkhoff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
4.4.3, Lo. - 611  
FLT Glandorf Avertehrden 101  
Nr. 03 459 034 101

Durchwahl (0541) 503-477 Osnabrück,  
Télefax (0541) 503-411 23.03.2026  
E-Mail Märgret.Benkhoff@arl-we.niedersachsen.de

### **Freiwilliger Landtausch Glandorf - Avertehrden 101 Gemarkung Avertehrden, Flur 7, Gemeinde: Glandorf, Landkreis Osnabrück**

#### Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch Glandorf - Avertehrden 101, in der Gemarkung Avertehrden, Gemeinde Glandorf, Landkreis Osnabrück, wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke mit einer Gesamtgröße  
von **11,9867 ha**.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch von
Avertehrden	7	525	8,6675 ha	Avertehrden, Blatt 330
Avertehrden	7	539	3,3192 ha	Avertehrden, Blatt 349

Eine finanzielle Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der freiwillige Landtausch rechtswirksam zustande kommt, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und die Mindestfördersummen erreicht werden.

**Dienstgebäude**  
Mercatorstraße 8  
49080 Osnabrück

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Do. 8:00 - 15:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:30 Uhr  
Besuche bitte möglichst  
vereinbaren.

**Telefon**  
(0541) 503-400  
**Telefax**  
(0541) 503-411

**E-Mail**  
[poststelle-os@laln.niedersachsen.de](mailto:poststelle-os@laln.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
IBAN: DE 49 2505 0000 1060 371 87  
SWIFT-BIC: NOLA DE Hxxx

## II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

## III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### Begründung:

Ein freiwilliger Landtausch kann gem. § 103 a (1) FlurbG durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen und so eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Vorliegend werden ländliche Grund- und Teilstücke getauscht, um eine weitere Arrondierung der beteiligten Betriebe sowie verringerte Hof- Feldentfernungen zu erreichen. Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Beteiligten erheblich verbessert.

Das Tauschverfahren dient der Arrondierung der landwirtschaftlichen Flächen, sowie der agrarstrukturellen Verbesserung und Optimierung der Betriebsflächen.

Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Beteiligten erheblich verbessert.

Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Vermessungsarbeiten sind notwendig, da Teilflächen zur Herstellung optimierter Schlag- und Flurstücks- formen, zur Verbesserung der Bewirtschaftung und Abrundung eines flächengleichen Tausches, getauscht werden

Folgemaßnahmen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Durchführung des Landtauschverfahrens führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur.

Die Voraussetzungen nach § 103 a (1) FlurbG sind gegeben. Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Für dieses Verfahren ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück, von den Tauschpartnern als „Helfer“ beauftragt worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser - Ems, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

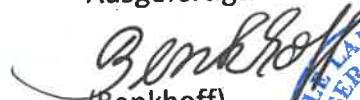
Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

  
(Benkhoff)



Ausgefertigt:

  
(Benkhoff)  
Osnabrück, 23.03.2026

